Oberamtsstadt Neuenbürg.

Ortspolizeiliche Vorschriften

vom 17. Juli 1928.

Auf Grund des § 32 der Verordnung des Innenministeriums über den allgemeinen Verkehr auf öffentlichen Wegen (Straßenverkehrsordnung) vom 27. Juli 1926 (Reg.Bl. S. 207), des § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches, der Art. 21 Abs. 2 und 32 Abs. 2 der Württ. Bauordnung vom 28. Juli 1910 (Reg.Bl. S. 333) und des Art. 2 des Gesetzes betr. Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 vom 27. Juni 1874 (Reg.Bl. S. 81) 24. Januar 1900 (Reg.Bl. S. 111) des Württ. Gesetzes vom 6. Februar 1923 (Reg.Bl. S. 79), §§ 21, 6 Abs. 1 Ziffer 2 des Reichsgesetzes vom 3. Mai 1909 (R.G.Bl. S. 437) und § 30 Abs. 1 der Verordnung über den Kraftfahrzeugverkehr vom 29. März 1928 (R.G.Bl. S. 91) sowie des Art. 51 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 (Reg.Bl. S. 391)/4. Juli 1898 (Reg.Bl. S. 149) in der Fassung des Art. 17 Ziffer 3 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 16. Dezember 1921 (Reg.Bl. 1922 S. 15), Art. 21 desselben Gesetzes, wurden **zur Ordnung des Straßenverkehrs und des Verkehrs in den öffentlichen Anlagen** die folgenden

ortspolizeilichen Vorschriften

erlassen:

§ 1.

Begriffsbestimmungen (zu § 1 Str.V.O.).

Für die nachstehenden Vorschriften gelten als Kinderleiterwagen kleine Leiterwagen ohne Plattform bis zu 60 cm Höhe, 70 cm Breite und 1 m Länge.

§ 2.

Beschaffenheit des Fuhrwerks (zu § 2 Str.V.O.).

1. Pritschenwagen müssen mit Federn versehen sein.
2. Für Langholzfuhrwerke wird außer an der vorderen auch an der hinteren Achse eine Hemmvorrichtung gefordert.
3. In besonderen Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 1 und 2 zulassen.

§ 3.

Art der Anspannung (zu § 2 Str.V.O.).

1. Einspänniges Fuhrwerk muß mit Doppelzügel, zweispänniges mit Kreuzzügel gefahren werden.
2. Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung auf Rindviehgespanne und landwirtschaftliche Fuhrwerke.

§ 4.

Zubehör zum Fuhrgeschirr (zu § 2 Str.V.O.).

Lastfuhrwerke haben, wenn die Fahrt über ansteigende Wege führt, sogenannte Unterschlaghölzer mit sich zu führen.

§ 5.

Kennzeichnung der Fuhrwerke (zu § 3 Str.V.O.).

Hält ein Fuhrwerksbesitzer am Betriebssitz mehrere gleichartige Fuhrwerke, so sind diese außer der in § 3 Str.V.O. verlangten Aufschrift an den a. a. O. bezeichneten Stellen mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

§ 6.

Ankoppeln von Fuhrwerken, Begleitspersonen (zu §§ 6 und 7 Str.V.O.).

Bei unbeladenen Wagen ist das Ankoppeln von höchstens 2 Fuhrwerken gestattet, aber nur dann, wenn noch ein besonderer Begleitsmann die angekoppelten Wagen beaufsichtigt.

§ 7.

Leitung des Fuhrwerks (zu § 7 Str.V.O.).

1. Dem Führer ist untersagt, während der Fahrt auf der Deichsel oder den Hohlarmen zu stehen.
2. Von Ochsen oder Kühen gezogene Fuhrwerke sowie Langholzfuhrwerke dürfen während der Fahrt durch geschlossene Ortsteile nicht vom Wagen aus geleitet werden.

§ 8.

Fahrgeschwindigkeit (zu § 8 Str.V.O.).

1. Schwere Lastfuhrwerke, gleichviel ob sie beladen sind oder nicht, ferner Fuhrwerke, deren Ladung bei gesteigerter Fahrgeschwindigkeit ein erhebliches Geräusch verursacht, endlich die mit lebendem Kleinvieh oder Kleintier beladenen ungefederten Wagen dürfen nur im Schritt fahren.
2. Im Schritt und mit besonderer Vorsicht muß von allen Fuhrwerken gefahren werden
   a) in besonders engen Straßen mit weniger als 6 m Fahrbahnbreite,
   b) beim Ueberfahren schienengleicher Eisenbahnübergänge;
   c) auf Wegen, auf denen sich Menschenansammlungen befinden;
   d) überall, wo dies durch Anschläge verlangt ist.

§ 9.

Rechtsfahren und Einbiegen, Nebeneinanderfahren (§ 10 Str.V.O.).

1. Das Abbiegen nach der linken Seite zum Anhalten oder zur Einfahrt in eine Querstraße darf nicht früher als durchaus notwendig erfolgen.
2. Das Nebeneinanderfahren zweier Fuhrwerke ist, außer zum Ueberholen, verboten.

§ 10.

Umwenden.

1. Fuhrwerke dürfen nur an solchen Stellen umwenden, wo noch genügend Raum für freie Vorüberfahrt mindestens eines Fuhrwerks vorhanden ist und wenn andere Fuhrwerke in der Fahrt nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
2. Die Kehre im spitzen Winkel nach rückwärts ist nur gestattet, wenn genügend Raum hiefür zur Verfügung steht, keine Beeinträchtigung des übrigen Verkehrs eintritt und keine Gefahr für Personen und Sachen besteht.

§ 11.

Anhalten, Aufstellen von Fuhrwerken (§ 17 Str.V.O.).

1. Lastfuhrwerke dürfen auf öffentlichen Wegen nur solange anhalten oder ausgespannt aufgestellt werden, als dies zum ununterbrochenen Laden und Entladen unumgänglich erforderlich ist. Personenfuhrwerken ist auf engen Wegen, in denen nicht mehr als 2 Fuhrwerke ohne Schwierigkeit nebeneinander verkehren können, das Anhalten nur zum Absetzen oder zur Aufnahme von Fahrgästen gestattet.
2. Zugtiere dürfen bei großer Kälte, großer Wärme, starkem Regen- oder Schneefall überhaupt nicht, bei milder Witterung nicht länger als eine Stunde während der Einkehr des Führers in einer Gaststätte auf oder an öffentlichen Wegen aufgestellt werden.
3. Die nicht nur vorübergehende Aufstellung nicht im Betrieb befindlicher Fahrzeuge auf öffentlichen Wegen und Plätzen ist verboten. Ausnahmen können durch die Ortspolizeibehörde zugelassen werden.
4. Wohn- und Geschäftswagen umherziehender Personen dürfen nur auf den von der Ortspolizeibehörde angewiesenen Plätzen anhalten und aufgestellt werden, und nur mit besonderer Genehmigung der Ortspolizeibehörde im Einzelfall.

§ 12.

Be- und Entladen des Fuhrwerks.

1. Das Beladen und Entladen des Fuhrwerks auf öffentlichen Wegen hat möglichst rasch und mit hinreichenden Arbeitskräften zu geschehen.
2. Bei den Lade- bzw. Entladearbeiten ist jedes belästigende Geräusch, ebenso eine übermäßige Staubentwicklung nach Möglichkeit zu vermeiden. Auf den mit anderen Mitteln als Schotter und Granit gepflasterten Fahrbahnen und auf Gehwegen dürfen schwere Gegenstände nur unter Anwendung einer Ladebrücke oder eines Ladepolsters abgeladen werden. Zerbrechliche oder solche Gegenstände, die explosive Stoffe oder Säure enthalten, sind mit der gebotenen Vorsicht zu behandeln. Weinschläuche müssen auf den Gehweg gelegt werden.
3. Die Ladung selbst darf auf den Gehweg überhaupt nicht, und auf die Fahrbahn nur dann abgeladen werden, wenn trotz der dadurch veranlaßten Verengung der Fahrbahn der Verkehr nicht behindert und wenn die unverzügliche Verbringung der Ladung in das Haus sichergestellt ist.
4. Die über die Seitenbretter hinausragenden Teile der Wagenbrücken und die Untergestelle der Fuhrwerke sind vor dem Verlassen der Auf- und Abladestellen von Resten der Ladung gründlich zu reinigen.

§ 13.

Einfahren in Grundstücke, Ausfahren aus solchen.

1. Die Einfahrt von der Fahrbahn über erhöhte Gehwege in Grundstücke und die Ausfahrt über solche ist nur unter Verwendung tragfähiger Ueberfahrtsbrücken gestattet, soweit nicht im Einzelfall andere Vorsorge getroffen ist.
2. Zur Ausfahrt aus Baustellen, Gruben und Ablagerungsstätten muß bis zur Höhenlage des nächsten Wegs eine befestigte Fahrbahn mit nicht mehr als 12 Prozent Gefäll hergestellt werden. Die Räder der aus Baustellen und Gruben ausfahrenden Fahrzeuge sind vor dem Austritt auf den Weg so zu reinigen, daß ein Verschleppen von Schmutz auf den Weg vermieden wird.

§ 14.

Verbote und Beschränkungen der Benützung von Wegen (zu § 18 Str.V.O.).

1. Verboten ist:
   a) Die Gräfenhäusersteige von der Marxzellerstraße bis zur Wirtschaft zur Eintracht,
   b) der Neutweg von der Alten Pforzheimerstraße bis zur Staatsstraße Brötzingen—Neuenbürg,
   c) die Waldrennachersteige ganz,
   d) die hintere Schloßsteige von der Waldrennachersteige bis zur Staatsstraße Neuenbürg—Wildbad

   für Kraftfahrzeuge, Motorradfahrer und Radfahrer;
   e) der Buchwaldweg **für Kraftfahrzeuge und Motorradfahrer;**
   f) der Dietrichsweg (Fußweg) von der Marxzellerstraße bis zum Hauptbahnhof

   für Radfahrer und Motorradfahrer;
   g) das Befahren der Vorstadtbrücke mit den Anschlußwegen links und rechts der Enz in der Richtung der Brücke

   für Kraftfahrzeuge und beladene Wagen jeder Art und für Radfahrer und Motorradfahrer;
   h) der Brunnenweg

   für Langholzfuhren und Lastautos.

   Zu a—e und bezüglich Lastautos auch zu h können zu Gunsten der Anwohner Ausnahmen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.
2. Lastwagen (sowohl Pferdefuhrwerke als Lastkraftwagen), welche die hiesige Stadt außerhalb der Talstraße Pforzheim—Wildbad durchfahren, dürfen einschl. Ladung nicht mehr als 10 000 kg Gesamtgewicht haben. Dies gilt auch für Langholzwagen.
3. Sämtlichen Pferde- und Autolangholzfuhren muß außer dem Fuhrmann bezw. Führer durch die Etterstrecke ein Begleitsmann beigegeben sein, welcher beim Passieren von engen und unübersichtlichen Strecken am Ende der Stämme zu Fuß den Transport zu überwachen hat zur Verhütung von Unglücksfällen.
4. Ueber die Enzbrücke beim „Hirsch" dürfen Langholzfuhren nur mit nicht mehr als 20 m Stammlänge befördert werden.

§ 15.

Verbote und Beschränkungen der Benutzung von Wegen durch Radfahrer (§ 24 Str.V.O.).

Das Ausfahren aus Gebäuden, Höfen, Toren und sonstigen Grundstücken auf öffentliche Wege sowie das Einfahren in die ersteren über Gehwege oder die solche ersetzenden anstoßenden Straßenseiten ist für Radfahrer verboten.

§ 16.

Treiben von Rindvieh (§ 30 Str.V.O.).

1. Rindvieh darf nur in festen Koppeln zu nicht mehr als 2 Stück nebeneinander und zu höchstens 4 Paaren hintereinander getrieben werden. Jeder Koppel ist mindestens ein Treiber beizugeben.
2. Farren sowie stößige oder bösartige Tiere dürfen nur einzeln getrieben werden, sie müssen hiebei die Augen verbunden haben und mit Fußseilen derart gefesselt sein, daß sie nicht entspringen oder Schaden anrichten können.
3. Großvieh und alles Rindvieh, welches zum Schlachthaus gebracht wird, muß an festen Strängen geführt werden.
4. das Aufstellen von Vieh zum Zwecke des Verkaufs ist außerhalb der Märkte nur auf den hiefür von der Ortspolizeibehörde bestimmten Plätzen gestattet.

§ 17.

Verkehrshindernisse auf öffentlichen Wegen (§ 31 Str.V.O.).

Diejenigen Einwohner, welche mangels Platzes genötigt sind, ihr Brennholz usw. vorübergehend auf städt. Grund entlang der öffentlichen Wege und auf zu diesen gehöriger Fläche zu lagern, müssen die Plätze mit tunlichster Eile, spätestens innerhalb 14 Tagen, wieder freimachen.

§ 18.

Beleuchtungsvorrichtungen.

Beleuchtungskörper jeder Art an und vor Gebäuden oder Einfriedigungen sind in allen ihren Teilen in einer Höhe von mindestens 2,40 m über dem Gehweg und mindestens 4,20 m über der Fahrbahn anzubringen. In besonderen Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen.

§ 19.

Stechschilde, Firmen- und Werbezeichen.

Stechschilde und andere in den Verkehrsraum hinausragende Firmen- und Werbezeichen an Gebäuden dürfen, soweit sie in die Fahrbahn hereinragen, in mindestens 4,20 m Höhe, im Uebrigen in nur 3 m Höhe dann angebracht werden, wenn bis zum Gehwegrand noch mindestens 50 cm Abstand verbleiben. In besonderen Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen.

§ 20.

Weitere an Gebäuden usw. angebrachte Gegenstände.

1. Gegenstände wie Fahnen, Blumentöpfe, Vogelkäfige, welche an oder auf Häusern, an Fenstern, auf Gesimsen, Balkonen usw. angebracht oder aufgestellt werden, dürfen nur in solcher Höhe angebracht werden, daß jede Belästigung oder Gefährdung des Verkehrs ausgeschlossen ist.
2. Das gleiche gilt von sogenannten Fußeisen zur Reinigung der Schuhe, die an den Eingängen zu Gebäuden angebracht sind.
3. Fahnen sind so auszuhängen oder zu verwahren, daß sie mit Drahtleitungen nicht in Berührung kommen können.

§ 21.

Aufzugsvorrichtungen.

1. Zur Anbringung von Dauervorrichtungen zum Aufzug oder zur sonstigen Beförderung von Gegenständen auf der Straßenseite von Gebäuden ist die Genehmigung der Ortspolizeibehörde erforderlich.
2. Beim Betrieb der Aufzugsvorrichtungen ist der öffentliche Verkehrsgrund gegen herabfallende Gegenstände ausreichend zu sichern.

§ 22.

Stacheldrähte.

In dieser Beziehung sind am 9. Februar 1909 bezirkspolizeiliche Vorschriften erlassen worden.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

§ 23.

Beschneiden von Bäumen und Sträuchern.

Bäume und Sträucher, die auf öffentliche Wege hinausragen, sind über Gehwegen bis zu einer Höhe von 3 m, über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,5 m über der Erde auszuschneiden.

§ 24.

Gerüste, Aufgrabungen, Lagerung und Zurichtung von Baumaterialien, Aufstellung von Baubetriebsmaschinen und dergl.

1. Die Errichtung von Gerüsten aller Art (Leiter-Stangen- und Schragengerüsten, Schutzdächern usw.) zum Abbruch von Gebäudeteilen, zur Instandsetzung von Gebäuden oder zur Errichtung von Neubauten, die Vornahme von Aufgrabungen, die Lagerung und das Bearbeiten von Baumaterial aller Art (Bauholz, Bausteine, Eisenschienen) und die Aufstellung von Bauhütten, Baubetriebsmaschinen, Materialtrögen und dergl. bedarf, insoweit die genannten Arbeiten und Maßnahmen in oder an öffentlichen Wegen erfolgen und den öffentlichen Verkehr beeinträchtigen, der vorgängigen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.
2. Zur Sicherung des öffentlichen Verkehrs kann die Ortspolizeibehörde die ihr erforderlich erscheinenden Maßnahmen, insbesondere die Abschrankung der Baustelle gegen öffentliche Wege und Plätze durch geschlossene Bauzäune oder die Anlage von Schutzdächern zur Beseitigung der Gefährdung durch herabfallende Baumaterialien oder die Anlage von Notgehwegen anordnen.
3. Für Arbeiten und Maßnahmen der in Abs. 1 bezeichneten Art, die durch die Stadt, den Staat oder das Reich oder für diese unter Verantwortung und Aufsicht ihrer Organe vorgenommen werden, ist die polizeiliche Erlaubnis nicht erforderlich, doch ist vor ihrem Beginn bezw. vor ihrer Durchführung der Ortspolizeibehörde durch den verantwortlichen Bauleiter rechtzeitig Anzeige zu erstatten. Die Anordnung der in Abs. 2 vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen bleibt indes auch in diesen Fällen der Ortspolizeibehörde vorbehalten.
4. Die etwa notwendig werdende vorübergehende Sperrung öffentlicher Wege erfolgt durch Verfügung der Ortspolizeibehörde, die auch die Art der etwa erforderlichen Umleitung des Verkehrs zu bestimmen hat. Die nach näherer Anordnung der Ortspolizeibehörde anzubringende Abschrankung, sowie die in gleicher Weise zu bewerkstelligende Anbringung ausreichender Hinweise über die Umleitung ist Sache des die Arbeit ausführenden Unternehmers, oder wenn ein solcher nicht vorhanden ist, des Bauherrn bezw. des von ihm bestellten Vertreters.

§ 25.

Aufziehen von Baumaterialien.

Beim Aufziehen von Baumaterialien ist die Aufzugstelle, d. h. der Raum, von wo aus die Materialien in die Höhe gehen und über welchem sich die Aufzugsvorrichtung bewegt, in solchem Umfang abzusperren, daß der öffentliche Verkehr durch abstürzende Gegenstände nicht gefährdet werden kann.

§ 26.

Arbeiten an oder auf Gebäuden.

Bei allen Arbeiten an oder auf Gebäuden, welche den öffentlichen Verkehr zu gefährden oder zu beeinträchtigen geeignet sind, wie Verblenden der Außenseite, Abwaschen von Fassaden, Dacharbeiten usw. sind unbeschadet der Vorschriften in § 24 auf den Gehwegen Abschrankungen oder gut sichtbare Warnungszeichen anzubringen, auch ist das Herabfallen von Gegenständen durch genügende Schutzvorrichtungen zu verhüten.

§ 27.

Aufstellen oder Niederlegen von Masten.

Beim Aufstellen oder Niederlegen von Masten auf oder in der Nähe von öffentlichen Wegen ist die Umgebung in solcher Ausdehnung abzusperren, daß vorübergehende Personen bezw. vorbeifahrende Fahrzeuge nicht gefährdet werden können.

§ 28.

Lagerung von Bauschutt.

Bauschutt darf auf öffentlichen Wegen nur mit polizeilicher Genehmigung gelagert werden. Der gelagerte Schutt ist täglich vor Eintritt der Dunkelheit zu entfernen, Ausnahmen können polizeilich zugelassen werden.

§ 29.

Beleuchtung von Gerüsten usw.

Gerüste, Bauzäune, Schutzdächer, Aufgrabungen, Lagerungen von Baustoffen und Schutt, aufgestellte Baubetriebsmaschinen sowie Abschrankungen, Verbotstafeln, Warnungszeichen und Hinweise über die Umleitung des Verkehrs sind von Eintritt der Dunkelheit an die ganze Nacht über ausreichend zu beleuchten. Verantwortlich für die sachgemäße Beleuchtung ist der die betreffenden Arbeiten ausführende Bauunternehmer oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der Bauherr bezw. der von ihm bestellte Vertreter.

§ 30.

Auslagekasten, Automaten, Warenauslagen usw.

1. Die Benützung von öffentlichen Wegen und des Luftraums über ihnen für gewerbliche Zwecke ist nur mit polizeilicher Erlaubnis zulässig. Dies gilt insbesondere für das Anbringen von beweglichen, einen untrennbaren Bestandteil von Gebäuden nicht bildenden Auslagekasten aller Art, von Verkaufsautomaten und sonstigen Gegenständen, die innerhalb der Höhe bis zu 2,4 m und mehr als 15 cm auf den Gehweg hinausragen.
2. Die polizeiliche Erlaubnis ist weiterhin erforderlich
   a) für das offene Auslegen, Aushängen oder Aufstellen von Waren und anderen beweglichen Sachen vor Gebäuden, an Umzäunungen und dergl., an öffentlichen Wegen oder in solcher Nähe von ihnen, daß der öffentliche Verkehr gefährdet oder beeinträchtigt wird;
   b) für die Errichtung von Verkaufsständen oder Handelsstellen an diesen Orten.
3. Die Erlaubnis nach Abs. 1 und 2 ist eine persönliche; sie wird nur demjenigen erteilt, welcher die Vorrichtung für seine gewerblichen Zwecke benützt.

§ 31.

Versteigerungen und Warenanpreisungen.

1. Die Abhaltung von Versteigerungen auf öffentlichen Wegen ist verboten.
2. In gleicher Weise ist untersagt das Ausbieten von Versteigerungsgegenständen sowie das Anpreisen und Anbieten von Waren oder das Anlocken von Kunden von den Geschäftslokalen aus, vor oder in der Nähe derselben.

   Ausnahmen gelten an den Krämermärkten nach Herkommen.

Straßengewerbe, Ankündigungen auf öffentlichen Straßen usw.

§ 32.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Personen, welche in Gemeindebezirken eine gewerbliche Niederlassung besitzen und gem. § 42 b Gew.O. einen ambulanten Gewerbebetrieb auszuüben berechtigt sind, bedürfen, soweit dies auf oder an öffentlichen Wegen oder an anderen öffentlichen Orten oder auf im Privateigentum stehenden Straßen und Wegen, auf welchen herkömmlich ein öffentlicher Verkehr stattfindet, geschehen soll, der polizeilichen Erlaubnis. Das gleiche gilt, soweit die polizeiliche Erlaubnis nicht bereits in § 60a Gew.O. erteilt ist, für Gewerbetreibende, welche einen gültigen Wandergewerbeschein besitzen, zur Ausübung ihres Gewerbe-(Handels)-Betriebs auf oder an öffentlichen Wegen oder an andern öffentlichen Orten.
2. Der Gewerbetreibende hat den ihm ausgestellten Erlaubnisschein während der Ausübung des Gewerbebetriebs bei sich zu führen.
3. Wer auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen innerhalb des Ortsetters Fahrzeuge aufstellen und zu jedermanns Gebrauch und Dienst anbieten und in Betrieb setzen will, bedarf hiezu der polizeilichen Erlaubnis. Die Ortspolizeibehörde kann die Erteilung der Erlaubnis an bestimmte Bedingungen über die Einrichtung des Fahrzeugs, die Betriebsstunden und die Bemessung der Fahrpreise knüpfen. Die Aufstellung der Verkehrsmittel darf nur auf den von der Ortspolizeibehörde bestimmten Verkehrsflächen geschehen.

§ 33.

Plakat- und Reklamewesen.

1. Das Aufstellen von Plakatsäulen auf oder an öffentlichen Wegen sowie das Anbringen von Plakattafeln oder ähnlichen Vorrichtungen an Gebäuden, Umzäunungen oder sonstigen Umfriedigungen, die an öffentliche Wege angrenzen, bedarf außer der Zustimmung des Verfügungsberechtigten der polizeilichen Genehmigung.
2. Zum Anschlagen von Plakaten dienen die städt. Anschlagsäulen. Das Anheften an Häusern, Mauern, Masten usw. ist verboten. Zuwiderhandlungen werden gem. Art. 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 (Reg.Bl. S. 181) bestraft. Der Aushang von Plakaten an Schaufenstern und am eigenen Haus ist nach wie vor gestattet und fällt nicht unter das Verbot.
3. Das Anbringen von Aufschriften auf Wegen, öffentlichen Plätzen, an Masten usw. mittelst Aufmalens oder auf sonstige Weise ist nur mit polizeilicher Genehmigung gestattet.
4. Ankündigungen, Anpreisungen und Anschläge sonstiger Art welche sich auf das Grundstück, auf welchem sie angebracht werden sollen, oder auf einen Gewerbebetrieb, der auf dem Grundstück betrieben wird, beziehen, sind ohne polizeiliche Erlaubnis gestattet, wenn sie den Verkehr nicht beeinträchtigen und nach Form und Inhalt nicht gegen öffentliche Interessen verstoßen.
5. Die Beschädigung zugelassener Anschläge durch Abreißen, Besudeln oder auf sonstige Weise ist verboten.
6. Jede Art beweglicher Reklame auf öffentlichen Wegen, insbesondere der Verkehr mit Reklamewagen, das Umhertragen und Umherfahren von Plakaten, Bildern und sonstigen Gegenständen sowie das Aufstellen und Umhergehen von Personen zu Reklame- oder ähnlichen Zwecken ist nur mit polizeilicher Genehmigung gestattet.
7. Die Anbringung fester Reklamevorrichtungen an, auf oder innerhalb von Gebäuden, deren unmittelbare oder mittelbare Wirkung gegen öffentliche Wege gerichtet ist, bedarf der polizeilichen Erlaubnis. Reklamevorrichtungen in Schaufenstern, durch deren Betrieb der öffentliche Verkehr wesentlich beeinträchtigt wird, sind auf polizeiliche Anordnung zu entfernen.
8. Gesänge oder sonstige Musikaufführungen auf öffentlichen Wegen, die Werbezwecken dienen, bedürfen der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.
9. Oeffentliches Ausrufen ist nur den von den zuständigen Behörden bestellten Ausrufern gestattet, soweit nicht Ausnahmen von der Ortspolizeibehörde besonders zugelassen sind. Der Ausrufer darf während des Ausrufens nicht gestört werden.

Beeinträchtigung des öffentlichen Verkehrs durch sonstige Einrichtungen, Handlungen und Unterlassungen.

§ 34.

Einrichtungen zum Aufstellen von Fahrrädern und Anbinden von Hunden.

Feste und bewegliche Einrichtungen zum vorübergehenden Abstellen von Fahrrädern oder Anbinden von Hunden dürfen auf öffentlichen Wegen nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde angebracht bezw. aufgestellt werden. Die beweglichen Einrichtungen sind jeweils mit Einbruch der Dunkelheit bezw. bei Betriebsschluß zu entfernen.

§ 35.

Zerkleinern von Holz.

1. Das Zerkleinern von Holz ist auf öffentlichen Wegen nur dann gestattet, wenn dem Eigentümer kein anderer geeigneter Platz zur Verfügung steht.

   Es ist verboten
   a) auf Gehwegen,
   b) auf Fahrbahnen von weniger als 4 m Breite.
2. Zur Schonung des Straßenkörpers sind beim Zerkleinern geeignete Unterlagen zu verwenden.
3. Das zubereitete Holz ist sofort nach Beendigung der Arbeiten vom öffentlichen Verkehrsgrund zu entfernen.

§ 36.

Rodeln.

Das Fahren mit Rodelschlitten, die vom Sitz aus gelenkt werden, ist auf öffentlichen Wegen innerhalb des geschlossenen Wohnbezirks ohne Ausnahme, im übrigen auf der hinteren Schloßsteige (Hohlgasse), auf der vorderen Schloßsteige und auf dem Dietrichsweg und im unteren Teil der Waldrennacherstelge vom Windhof bis zu der Wildbaderstraße verboten.

§ 37.

Sportliche Veranstaltungen.

Die Durchführung sportlicher Veranstaltungen auf öffentlichen Wegen bedarf der vorgängigen Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

§ 38.

Tragen von Gegenständen.

1. Auf den Gehwegen ist das Tragen von Gegenständen, die nach Form, Größe oder Beschaffenheit geeignet sind, die Vorübergehenden zu gefährden, zu belästigen oder zu beschmutzen, wie volle Butten, große Trag- und Marktkörbe, Koffer, Kisten, Fleischermulden, Axte, ferner Rohre, Stangen, Leitern und ähnliche langgestreckte, leicht hin- und herschwankende Gegenstände usw. verboten. Derartige Gegenstände dürfen nur auf der Fahrbahn und so getragen werden, daß der Verkehr weder gefährdet noch gehemmt wird.
2. Hacken, Sensen sind mit der Spitze nach oben, Stöcke, Schirme usw. so zu tragen, daß die Benutzer der Gehwege hiedurch nicht gefährdet oder belästigt werden.

§ 39.

Verhalten gegenüber Aufzügen.

Oeffentliche Aufzüge dürfen von Fußgängern oder Fahrzeugen nicht durchbrochen oder sonst in ihren Bewegungen gehemmt werden.

§ 40.

Andrängen bei Kranken- und Leichenüberführungen, Unfällen und Festnahmen.

1. Unbeteiligten Personen ist verboten
   a) sich bei Kranken- und Leichenbeförderungen, Unfällen oder Verbrechen auf öffentlichen Wegen an die Haltestelle des Kranken- oder Leichenwagens, die Unfallstelle bezw. den Tatort heranzudrängen und in verkehrsstörender Weise stehen zu bleiben;
   b) sich unbefugt in die Rettungs- oder polizeilichen Aufnahmearbeiten einzumischen.
2. Das gleiche gilt bei Festnahmen. Es ist insbesondere untersagt, Festgenommene zu begleiten oder aus Anlaß der Einlieferung von Festgenommenen vor Amtsgebäuden oder vor der Polizeiwache Gruppen zu bilden oder in Gruppen dort stehen zu bleiben.

§ 41.

Behinderung von Fuhrwerken.

Es ist verboten, Fahrzeugen, Reitern, Treibern von Tieren mutwillig in die Fahrbahn zu stehen oder sie in sonstiger Weise zu hemmen.

§ 42.

Spiele und dergl.

Verboten sind:
a) das Spielen mit Fuß- und Handbällen, das Werfen mit Schneebällen, das Schleudern harter Gegenstände, sowie das Steigenlassen von Drachen auf öffentlichen Wegen und Plätzen, soweit die letzteren hiefür nicht ausdrücklich freigegeben sind.
b) Radelrutschen, Stelzenlaufen, Schleifen und ähnliche Spiele auf den Gehwegen;
c) das Tummeln von Kindern auf den Fahrbahnen,
d) das mutwillige Besteigen der öffentlichen Brunnen und Denkmäler,
e) sonstige mutwillige Handlungen, die geeignet sind, die auf öffentlichen Wegen befindlichen Personen und Tiere zu belästigen.

Vorschriften über die Erhaltung der Reinlichkeit auf öffentlichen Wegen.

§ 43.

Verunreinigung der öffentlichen Wege.

1. Jede Verunreinigung öffentlicher Wege, insbesondere das Wegwerfen von Scherben, Papier und Speiseresten, Abfällen von Obst, Gemüse und dergl. auf öffentliche Wege ist verboten.
2. Schutt und ähnliche Abfälle dürfen nur auf die für die Ablagerung zugelassenen Plätze verbracht werden.

§ 44.

Laufenlassen von Haustieren. Taubenschläge.

1. Das Laufenlassen von Schweinen ist zu jeder Zeit, das Laufenlassen von Hausgeflügel an den Sonn- und Festtagen auf allen öffentlichen Wegen und Plätzen der Stadt verboten.
2. Die Ausflugstangen von Taubenschlägen dürfen sich nicht über öffentlichen Wegen befinden.

§ 45.

Verunreinigung öffentlicher Brunnen.

1. An öffentlichen Brunnen dürfen Tiere, Fahrzeuge, schmutzige Gefäße und andere Gegenstände nicht gewaschen werden.
2. Untersagt ist ferner das Tränken von angespannten Zugtieren.
3. Das Einlegen von Fischkästen, Weiden und sonstigen ähnlichen Gegenständen in die Tröge öffentlicher Brunnen bedarf der polizeilichen Erlaubnis.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

§ 46.

Belästigung des öffentlichen Verkehrs durch Staubentwicklung und Flüssigkeiten.

1. Auf und an öffentlichen Wegen sowie unter Türen, aus Fenstern und auf Balkonen, die gegen solche ausmünden, ist das Ausklopfen und Ausstäuben von Bettstücken, Decken, Tüchern, Kleidungsstücken und anderen Gegenständen untersagt.
2. Ebenso ist das Ausgießen oder Abfließenlassen von Wasser oder anderen Flüssigkeiten auf öffentliche Wege und Plätze aus den Häusern heraus unmittelbar oder durch Rinnen untersagt. Ordnungsmäßige Einleitung in die Kandel ist da gestattet, wo noch keine Kanalisation besteht und soweit es sich um Dach- oder Küchenabwasser handelt.

§ 47.

Belästigung des öffentlichen Verkehrs durch schlechte Ausdünstungen.

1. Gegenstände und Stoffe, die schlechte Ausdünstigungen verbreiten, dürfen an öffentlichen Wegen nur gelagert oder verarbeitet werden, wenn ausreichende Vorkehrungen getroffen sind, daß der Straßenverkehr hiedurch nicht belästigt wird.
2. Aborte, Dunglegen, Abwassergruben und dergl. sind so zu verwahren, daß keine Belästigung des Straßenverkehrs durch Ausdünstung eintritt.

§ 48.

Reinigung öffentlicher Wege.

1. Das Reinigen, Begießen und Bestreuen der Ortsstraßen sowie der Etterstrecken von Staats- und Nachbarschaftsstraßen und der vor bewohnten Gebäuden und den dazu gehörigen Hofräumen und Nebengebäuden gelegenen Außenstrecken dieser Straßen, welches nach dem Gesetz vom 4. Februar 1923 (Reg.Bl. S. 79) den Gemeinden obliegt, wird nach Art. 1 Abs. 2 oben erwähnten Gesetzes den Eigentümern oder Besitzern von Gebäuden und Grundstücken, welche an die öffentlichen Wege angrenzen oder von ihnen den Zugang haben, auferlegt. Im Einzelnen wird hiezu bestimmt:
2. Die Reinigung der Straßen einschl. der offenen und bedeckten Kandel der nach den Straßen zu gelegenen Winkel hat jeweils am Samstag gegen Abend, außerdem am Vorabend eines Fest- oder bürgerlichen Feiertags, in den Monaten April/September nicht vor 4 Uhr, in den Monaten Oktober/März nicht vor 3 Uhr, zu erfolgen. Außerordentliche Reinigungen sind nötigenfalls vor einzelnen Gebäuden, wie insbesondere Gasthäusern oder im allgemeinen auf Aufforderung der Ortspolizeibehörde vorzunehmen.
3. Bei trockener Witterung, insbesondere während der Sommermonate, muß zur Staubvermeidung ein Begießen der Reinigung vorausgehen.
4. Die Verpflichtungen der Gebäude- und Grundstücksbesitzer innerhalb Etters erstrecken sich auf allen Seiten entlang ihres Eigentums je auf die auf ihren Seiten befindlichen Gehwege mit Kandel und je die anstoßende Straßenhälfte, bei nur einseitiger Bebauungsmöglichkeit auf die ganze Straßenbreite; den Gebäude- und Grundstücksbesitzern außerhalb Etters wird die nach dem Gesetz vom 6. Februar 1923 festgesetzte Verpflichtung in vollem Umfang übertragen. Bei der Angrenzung an öffentliche Plätze besteht die Reinigungspflicht in der gleichen Länge wie bei Straßen und in der Tiefe nach näherer Anordnung der Ortspolizeibehörde.
5. Vernachlässigt ein Besitzer seine Pflichten, so ist die Ortspolizeibehörde nach einmaliger erfolgloser Aufforderung befugt, die Reinigung usw. auf Kosten des Säumigen ausführen zu lassen.
6. Der zusammengekehrte Morast ist von den Pflichtigen entweder auf ihre Dunglege oder den städt. Schuttplatz zu verbringen, wenn sie sich nicht der Müllabfuhr bedienen, s. § 50.

§ 49.

Entfernung von Schnee, Bestreuen bei Glatteis, Verhinderung der Eisbildung, Reinigung bei Tauwetter.

1. Nach jedem Schneefall — nach einem solchen während der Nacht bei Tagesanbruch — ist der Schnee von den Gehwegen zu entfernen. An Straßenübergängen muß eine Bahn bis zur Mitte der Straße bezw. zum Gehweg hergestellt werden.
2. Bei Glatteis und Schleifenbildung sind die Gehwege, sowie die für Fußgänger bestimmten Uebergänge der Fahrbahnen unverzüglich und wenn das Glatteis während der Nacht entsteht, bei Tagesanbruch mit Sand oder Asche zu bestreuen.
3. Sobald das Wasser gefriert, dürfen Wasserausgüsse, welche auf einen öffentlichen Weg münden, nicht mehr benützt werden, ebenso ist es verboten, Abwasser in die Straßenkandel zu gießen und Wasser in der Umgebung von Brunnen auszuschütten. Während des Frostes sind Abwasser in die nächste Schachtöffnung einzugießen.
4. Beim Eintritt von Tauwetter sind die Gehwege sofort zu reinigen.
5. Diese Verpflichtungen sind Sache der Hauseigentümer, wie für die Reinigung in § 48 festgesetzt.

§ 50.

Müll-Abfuhr.

1. Die Bereitstellung des Mülls zur Abfuhr hat zu den vom Ortsvorsteher bezw. der von ihm beauftragten Stelle jeweils festgesetzten und öffentlich bekannt gemachten Zeiten zu erfolgen.
2. Zur Bereitstellung des zur Abfuhr bestimmten Mülls oder sonstiger Abgänge dürfen nur solche Gefäße verwendet werden, die durch fest angebrachte Deckel gut verschließbar sind. Die Ueberfüllung der Gefäße ist unzulässig.
3. Müllgefäße dürfen über Nacht nicht auf der Fahrbahn und auf öffentlichen Gehwegen aufgestellt werden. Nach der Entleerung sind sie unverzüglich einzuholen.

§ 51.

Fäkalien-Abfuhr.

1. Die Eigentümer der Gebäude oder ihre Beauftragten haben dafür Sorge zu tragen, daß die Aborte, Abwassergruben und Dungstätten rechtzeitig entleert werden, damit ein Ueberlaufen vermieden wird.
2. Soweit die Entleerung der Abortgruben und Düngerstätten und die Wegschaffung ihres Inhalts nach den Bestimmungen der Ortsbausatzung auf andere Weise als durch die Einrichtung der Gemeinde vorgenommen werden darf, ist sie zeitlich beschränkt auf folgende Zeiten:

   Die Entleerung der Abort- und Abwassergruben und die Wegschaffung ihres Inhalts darf in den Monaten Oktober, November, Dezember, Januar, Februar und März nur in der Zeit von 8 Uhr abends bis morgens 8 Uhr und in den Monaten April, Mai, Juni, Juli, August und September von abends 10 Uhr bis morgens 6 Uhr erfolgen. Für einzelne Teile des Gemeindebezirks kann die Ortspolizeibehörde in stets widerruflicher Weise die zeitliche Beschränkung ändern oder aufheben unter der Voraussetzung, daß bei der Entleerung und Wegschaffung der Fäkalien erhebliche Belästigungen der Umgebung vermieden werden.
3. Das Stehenlassen von Jauche- und Dungwagen auf öffentlichen Wegen ist verboten.

   Es ist verboten, in die Schachtlöcher der Dohlen, in Flüsse oder Kanäle Kehricht, Fäkalien oder anderen Unrat zu werfen oder zu gießen.

§ 52.

Reinlichkeit in den Hauswinkeln.

1. In Winkeln sind die Wassersteine und Abtritte mit bis auf den Boden oder bis zu den Aufnahmebehältern herabgehenden Röhren oder Schächten zu versehen.
2. Die Winkel sind oft und reichlich zu streuen und jährlich wenigstens sechsmal zu entleeren und zwar anfangs Januar, anfangs März, anfangs Mai, anfangs Juli, anfangs September, anfangs November.
3. Die Winkel sind gegen die Straßen mit sauber gehobelten und angestrichenen Türen von mindestens 2 m Höhe zu verschließen, über welchen außerdem überall, wo es zur Vermeidung häßlichen Anblicks von der Straße oder von Nachbarwohnungen erforderlich ist, ein bis zur Höhe von zwei Stockwerken reichender Bretterverschluß gleicher Art anzubringen ist.

§ 53.

Aufstellen von Wagen usw. vor fremden Grundstücken.

Niemand ist befugt, Wagen, Karren, Fässer, Holz oder andere Gegenstände vor oder bei fremden Gebäuden aufzustellen, auch wenn hiedurch der Verkehr nicht gehindert ist.

Weitere Vorschriften über die Erhaltung der Ruhe, Sicherheit und Bequemlichkeit auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen.

§ 54.

Musik- und andere Aufführungen auf öffentlichen Wegen.

Die Veranstaltung von Musikaufführungen aller Art — Konzerte, Tagwachen, Ständchen, gesanglichen Darbietungen, Tänzen und Schaustellungen — auf öffentlichen Wegen und in öffentlichen Anlagen bedarf der Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen, ebenso für das hergebrachte Singen der Turn-, Sport-, Wander- und Gesangvereine bei Auszug und Heimkehr und bei Mitgliederehrungen kann die Genehmigung auf unbestimmte Zeit in stets widerruflicher Weise erteilt werden, doch nicht für die Zeit von 11 Uhr abends bis 6 Uhr früh.

§ 55.

Schutz der Nachtruhe.

1. Bei Gesangsvorträgen, Musikaufführungen und dergl. in Wirtschaften und sonstigen öffentlichen und privaten Gebäuden sind Fenster und Türen der Räume Sommers von nachmittags 10 Uhr und Winters von nachmittags 9 Uhr an so dicht zu schließen, daß die Nachtruhe der Anwohner so wenig als möglich beeinträchtigt wird. Das gleiche gilt für das Kegeln in Wirtschaften und Wirtschaftsgärten. Nach 11 Uhr sind Gesangsvorträge, Musikaufführungen, auch solche mittels Automaten oder Lautsprecher und das Kegeln in Wirtschaften und sonstigen Gebäuden verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde in besonderen Fällen zugelassen werden. Für die Einhaltung der Vorschrift Satz 1—3 ist in Wirtschaften der Wirt verantwortlich.
2. Die Besitzer von Hunden oder die mit deren Wartung und Pflege Beauftragten sind verpflichtet, die Störung der Nachtruhe durch anhaltendes Gebell der Tiere in geeigneter Weise zu verhindern.

§ 56.

Sonstiges.

1. Verboten ist:
   a) das zwecklose Durchziehen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb Ortsetters in geschlossenen Reihen sowie das gruppenweise Stehen auf denselben, soweit hiedurch der freie Verkehr gehemmt wird,
   b) das zwecklose Herumstehen und Herumlaufen von Personen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb des Ortsetters nach 11 Uhr nachts und der schulpflichtigen Jugend nach Eintritt der Dunkelheit. Die Erziehungsberechtigten haften dabei für die ihrer Aufsicht unterstehenden strafunmündigen Personen.
2. Verboten ist auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb des Ortsetters
   a) das Radfahren und das Fahren mit Kafrädern und Kraftwagen zum Zweck des Erlernens,
   b) das belästigende Umherfahren mit diesen Verkehrsmitteln,
   c) das Führen von Fahrrädern oder Krafrädern auf Gehwegen,
   d) das Lagern von Zigeunern und ähnlichen umherziehenden Leuten mit ihren Gerätschaften und Wagen,
   e) das Anzünden von Feuer, d und e auch **an** Straßen, Wegen und öffentlichen Plätzen innerhalb des Ortsetters. — Ausnahmen kann die Ortspolizeibehörde gestatten. —

Besondere Vorschriften über die Erhaltung und Benützung der öffentlichen Anlagen.

§ 57.

1. In allen öffentlichen Anlagen einschl. den Friedhöfen der Stadt ist, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist, verboten:
   a) Wiesen- und Rasenflächen, Blumenbeete, Gebüsche und Pflanzungen zu betreten, überhaupt die Wegegrenzen zu überschreiten und Einfassungen oder Einfriedigungen, (Gitter, Zäune, Mauern und dergl.) zu übersteigen, ferner außerhalb der hiefür bestimmten Wege zu fahren oder zu reiten;
   b) Bäume oder Sträucher zu beschädigen, insbesondere Einschnitte in die Rinde zu machen, Aeste, Zweige, Blüten und Früchte abzureißen oder abzuschneiden sowie Blumen oder Pflanzen abzupflücken, auszugraben oder zu beschädigen;
   c) Zierpflanzungen, Blumenbeete und Rasenflächen durch Hunde oder Geflügel betreten zu lassen;
   d) Bauwerke, Denkmäler, Statuen, Brunnen, Bänke, Tische, Einfassungen, Warnungstafeln und ähnliche Gegenstände zu besteigen, zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Namen, Inschriften, Zeichnungen und dergl. an ihnen anzubringen, ferner Hunde auf Bänke oder Tische springen, sich auf diese setzen oder legen zu lassen;
   e) Wege zu verunreinigen, Papiere, Speisereste, Abfälle von Obst und dergl. wegzuwerfen;
   f) Brunnenbecken und Ziergewässer durch Hineinwerfen von Gegenständen zu verunreinigen, sowie an den Brunnen Hunde mittels der dort angebrachten zum Gebrauch für Menschen bestimmten Gefäße zu tränken;
   g) zum Zweck des Feilbietens und Verkaufens von Waren irgend welcher Art, des Anbietens von Dienstleistungen und gewerblichen Leistungen, des Verkaufs und Vertriebs von Druckschriften und dergl. sich aufzustellen oder umherzugehen;
   h) auf den Anlagewegen mit Zuhrwerken, Kraftwagen, Handwagen, Schiebkarren, Personen- und Lastfahrrädern zu fahren sowie zu reiten, Zugtiere zu führen und Tiere zu treiben.
2. Das Stehenlassen von Kinderwagen ist nur an den zum Aufenthalt für Kinder zugelassenen Plätzen gestattet. Fahrstühle müssen neben den Bänken so aufgestellt werden, daß sie den Verkehr auf den Gehwegen nicht beeinträchtigen.
3. Den zur Abstellung von Zuwiderhandlungen ergehenden Anordnungen der Polizeiorgane ist ohne Verzug Folge zu leisten.
4. Für die Einhaltung der in Bezug auf die öffentlichen Anlagen erlassenen Vorschriften durch Kinder sind die zu deren Beaufsichtigung verpflichteten Personen verantwortlich.
5. Hunde sind an der Leine zu führen.

§ 58.

Aufenthalt in öffentlichen Anlagen.

1. Von 11 Uhr abends ab ist, soweit nicht durch Anschläge etwas anderes bestimmt ist, der Aufenthalt in den öffentlichen Anlagen untersagt.
2. In Schutzhütten, Wartehäuschen und dergl. ist der Aufenthalt zur Nachtzeit ohne erlaubten Zweck verboten.

Auf Grund Polizeistrafgesetz. Art. 22 Ziffer 2 und Art. 32 Ziffer 5, Art. 51 wird weiter als ortspolizeiliche Vorschrift festgesetzt:

§ 59.

Schutz gegen Belästigung durch Hunde.

Hunde dürfen in öffentliche Versammlungen, in Lebensmittelgeschäfte sowie zu den öffentlichen Badeplätzen nicht mitgebracht werden.

Als ortspolizeiliche Vorschrift auf Grund des § 365 R.St.G. und Art. 51 Polizeistrafgesetz. wird neu festgesetzt:

§ 60.

Die Polizeistunde ist auf 12 Uhr nachts bestimmt.

In Kraft bleiben:

die ortspolizeilichen Vorschriften

§ 61.

vom 15. Januar 1873

betr. Feldpolizei (Art. 37, 51 Pol.Str.Ges.)

folgenden Inhalts:

1. Hausgeflügel ist so zu verwahren, daß dasselbe fremden Feldern und Gärten keinen Schaden zufügt.
   Desgleichen Schweine und andere Haustiere.
2. Die Nachlese in fremden Grundstücken (Afterbergen) ist auf hiesiger Markung verboten.
3. Das Lehmgraben auf Gemeindeplätzen durch andere als die damit obrigkeitlich beauftragten Personen ist verboten.
   Hiezu tritt neu:
4. Verboten ist das Spielen mit Fuß- und Handbällen oder sonstigen Gegenständen auf Feldgrundstücken.

§ 62.

vom 15. Januar 1873.

betr. Wochenmarktordnung

mit folgendem Inhalt:

1. Jedes Stück Butter, welches auf den Wochenmarkt zum Verkauf gestellt wird, muß ein bestimmtes abgerundetes Gewicht mindestens von ½ Pfund oder 250 Gramm haben.
   Stücke, die bei einer polizeilichen Nachwiegung zu leicht befunden werden, werden durch Zerkleinern kenntlich gemacht.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

2. Alle Lebensmittel, welche auf den Markt gebracht werden, dürfen weder verfälscht noch verdorben noch der Gesundheit nachteilig sein.

Entsteht hierüber ein begründeter Verdacht, so können die Lebensmittel zur sofortigen Untersuchung durch einen Sachverständigen in Beschlag genommen werden. Bestätigt sich ein Verdacht, so unterliegen solche Waren der Beschlagnahme.

Im entgegengesetzten Fall werden die Waren dem Eigentümer zurückgegeben, ohne daß diesem ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

Wer die Bestimmungen der Marktordnung übertritt, wird nach § 149 Ziffer 6 der Reichsgewerbeordnung bestraft.

§ 63.

a) Vom 24. August 1903 — erlassen auf Grund der Art. 29, 51 Pol.Str.Ges. — betreffend:

Viehschlachtungen und die Benützung des städt. Schlachtlokals.

I. Das Großvieh (Ochsen, Farren, Kühe, Rinder) muß ohne Ausnahme im städt. Schlachthaus geschlachtet werden.

Das Schlachten von Kleinvieh (Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen) darf außerhalb des Schlachthauses stattfinden.

Die bestehenden Vorschriften sind hiebei zu beachten.

II. Das städt. Schlachthaus darf benützt werden in
den Monaten Mai, Juni, Juli, August
von morgens 4 Uhr bis abends 9 Uhr,
in den Monaten März, April, September, Oktober
von morgens 5 Uhr bis abends 8 Uhr,
in den Monaten November, Dezember, Januar und Februar
von morgens 6 Uhr bis abends 6 Uhr.

III. Die Tiere dürfen nicht eher in das Schlachthaus eingeführt werden, als bis die Schlachtung ohne Verzug vorgenommen werden kann. Farren dürfen nur mit verbundenen Augen in das Schlachtlokal verbracht werden.

IV. Die Arbeiten sind nach Handwerksgebrauch vorzunehmen und so zu beschleunigen, daß Mitbenützungsberechtigte nicht gehindert sind.

V. Bei den Arbeiten ist die größte Reinlichkeit zu beobachten. Der sich ergebende Unrat muß je binnen 2 Stunden weggeschafft sein. Die Ableitung von Unrat durch die Reinigungsdohle ist unstatthaft. Boden und Wände sind vom Blut zu reinigen und Häute, Unschlitt, Sulzen, Geschirre usw. alsbald zu entfernen. Derjenige, welcher an einem Tag zuletzt schlachtet, muß, bevor er das Schlachthaus verläßt, eine Hauptreinigung desselben mittels Kehrens und Abblühens vornehmen. Hierauf hat er den Schlüssel an den Fleischbeschauer abzugeben.

VI. Während des Schlachtens ist der Zutritt zum Schlachthaus nur solchen Personen gestattet, welche in demselben Geschäfte zu besorgen haben. Ausnahmen kann der Fleischbeschauer zulassen.

VII. Das Mitbringen von Hunden ist verboten.

VIII. Mit der Wasserleitungseinrichtung darf kein Mißbrauch getrieben werden. Uebertretungen werden nach den bestehenden Vorschriften bestraft.

IX. Die Aufsicht über das Schlachthaus ist dem Fleischbeschauer übertragen, ergeben sich bei der Benützung desselben Anstände, so haben die Beteiligten die Weisungen des Fleischbeschauers einzuholen und zu befolgen.

X. Von den bürgerlichen Kollegien werden jeweils die Gebühren, welche von den Vieh- bezw. Fleischbesitzern zu erheben sind, festgesetzt.

Neu wird — nachdem seit 1. April 1928 die Trichinenschau eingeführt ist — verfügt auf Grund der Art. 29 Abs. 1 und 51 Abs. 1 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 (Reg.Bl. S. 391) und 4. Juli 1898 (Reg.Bl. S. 149) in Verbindung mit § 49 der Verfügung des Innenministeriums vom 1. Februar 1903 (Reg.Bl. S. 27) Ziffer 1 Abs. 2 der Verordnung des Innenministeriums vom 2. Mai 1927 (Reg.Bl. S. 230):

XI. Die von außerhalb zur Einfuhr gelangenden geschlachteten Schweine, Schweinefleisch und Erzeugnisse aus Schweinefleisch müssen am Orte der Schlachtung oder Herstellung auf Trichinen untersucht sein oder, soweit es sich um einzelne Stücke Fleisch oder Erzeugnisse aus Schweinefleisch handelt, von Schweinen stammen, die am Orte der Schlachtung auf Trichinen untersucht worden sind.

b) vom 24. März 1903 über den **Vertrieb von auswärts eingebrachtem frischem Fleisch** — erlassen gem. § 20 des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900 (R.Gbl. S. 547) und § 45 der Vollz.Verf. des Ministeriums des Innern hiezu vom 1. Februar 1903 (Reg.-Bl. S. 27):

Das zum Zweck des Vertriebs von auswärts eingebrachte frische Fleisch, welches einer amtlichen Untersuchung nach Maßgabe der §§ 8—16 des Reichsgesetzes bereits unterlegen hat, ist einer Nachschau zu unterwerfen. Dasselbe ist in dem städt. Schlachthaus alsbald und vor Aufnahme in die Gewerbe- oder Verkaufsräume zur Beschau zu stellen, nachdem der Fleischbeschauer zuvor von der Einbringung in Kenntnis gesetzt worden ist.

§ 64.

vom 18. August 1910 — erlassen auf Grund der Art. 24 und 51 Pol.Str.Ges. — betr.

den neuen Friedhof in den Schnaizwiesen.

I. Für alle innerhalb des hiesigen Gemeindebezirks verstorbenen Personen und solche Personen, welche zwar auswärts gestorben sind, aber hier ihren Wohnsitz im rechtlichen Sinne hatten, besteht das Recht auf eine unentgeltliche Begräbnisstätte auf dem Friedhofe. Die Begräbnisstätten zerfallen in Reihen- und Familiengräber; erstere sind für über 5 Jahre alte und für jüngere Personen abgeteilt.

II. Ueber ein Gesuch um Gestattung der Beerdigung auswärts wohnhaft gewesener und auswärts verstorbener Personen auf dem hiesigen Friedhofe entscheidet der Gemeinderat.

III. Für die Anlegung der Gräber bildet der Friedhofsplan, in welchem sämtliche Gräber maßstäblich eingetragen sind, die Grundlage.

Es erhalten:
die Gräber für über 5 Jahre alte Personen
eine Tiefe von . . . . . 1,70 m
„ Breite „ . . . . . 1,00 m
„ Länge „ . . . . . 2,10 m
— nach Bedürfnis mehr oder weniger. —
die Gräber für jüngere Personen:
eine Tiefe von . . . . . 1,20 m
„ Breite „ . . . . . 0,60 m
„ Länge „ . . . . . 1,70 m

Ist der Tod einer Person infolge einer ansteckenden Krankheit eingetreten, so muß das Grab um 30 cm tiefer angelegt werden.

Zwischen den einzelnen Gräbern ist nach allen Seiten ein Abstand von 30 cm einzuhalten. Die Gräber sind fortlaufend zu nummerieren.

IV. Bevor eine Grabeinfassung hergestellt oder ein Grabstein gesetzt wird, ist dem Stadtbaumeister Anzeige zu erstatten. **Das Stadtbauamt hat die Berechtigung, unpassende Grabmäler und Einfassungen zu beanstanden. In diesem Fall hat die Anbringung zu unterbleiben. Wollen die Beteiligten sich hiebei nicht beruhigen, so können sie die Entscheidung des Gemeinderats anrufen. Dessen Entscheidung ist endgiltig.** (Dieser Absatz ist neu.)

Die Grabeinfassungen und Grabsteine sind in stets geordnetem, gut befestigtem Zustand zu erhalten. Abgängige Grabeinfassungen und Grabsteine sind von den Rechtsnachfolgern Verstorbener aus dem Friedhofe zu entfernen; kommen dieselben einer diesbezüglichen direkten oder allgemeinen Aufforderung nicht innerhalb einer bestimmten Frist nach, so wird über diese Gegenstände von der Stadtgemeinde verfügt.

V. Die Gräber dürfen nicht mit fruchttragenden oder narke Wurzeln treibenden Bäumen angepflanzt werden. Dem Gemeinderat steht es frei, jederzeit die Entfernung von Pflanzen oder Bäumen, welche in irgend einer Weise einen Nachteil oder eine Unannehmlichkeit verursachen, oder unschön sind, zu veranlassen.

VI. Das Oeffnen eines Grabes kann nur mit polizeilicher Genehmigung geschehen.

VII. Anträge auf Uebergebung von Gräbern, wenn sie für die Umgrabung an die Reihe kommen, sind rechtzeitig an den Gemeinderat zu richten.

VIII. Die Zeit nach deren Ablauf die Wiederverwendung der Begräbnisstätten zulässig ist (Ruhezeit) beträgt für über 5 Jahre alte Personen mindestens 20 Jahre, für jüngere Personen mindestens 12 Jahre.

IX. Aller vom Herrichten und Jäten der Gräber entstehender Abraum, sowie verdorbene Kränze sind in die am Südende des Friedhofes angelegte Grube zu verbringen. Ausgegrabene Steine werden von der Stadtgemeinde fortgeschafft.

X. Vor Tagesbeginn und nach Eintritt der Dunkelheit ist das Betreten des Friedhofes verboten. Jeder Besucher desselben ist zu geordnetem Verhalten verpflichtet. Kinder unter 14 Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener den Friedhof betreten; für die Verfehlungen der Kinder sind die Begleiter haftbar. Es ist nicht erlaubt, Blumen und Gesträuche von öffentlichen Anlagen, oder von den Gräbern fremder Personen abzupflücken.

Hunde dürfen nicht mitgebracht werden.

Personen, welche sich unbefugt im Friedhofe aufhalten oder ungehörig benehmen, werden vom Totengräber ausgewiesen. Beim Eintritt in den Friedhof und beim Verlassen desselben ist die Türe zu schließen. Das Einsteigen über die Einfriedigungen ist verboten.

Während einer Beerdigungsfeier ist der Eintritt in den Friedhof nur solchen Personen gestattet, welche sich in passender Kleidung dem Leichenzuge anschließen.

XI. Verfehlungen gegen die Vorschriften der §§ 4—6 und 9—10 dieser Friedhofordnung werden gemäß Art. 24 des Polizeistrafgesetzes bestraft.

§ 65.

Vom 4. Juli 1922 — erlassen auf Grund des Art. 15 Z. 4 Pol.Str.Ges. in Verbindung mit § 5 der Verfüg. des Ministeriums des Innern vom 20. Dezember 1913 (Reg.Bl. S. 29) betreffend:

Meldepflicht

folgenden Inhalts:

Die Meldepflicht innerhalb der Frist von 3 Tagen besteht auch hinsichtlich solcher Personen, die hier zu vorübergehendem Aufenthalt in Privathäusern oder Gasthöfen Wohnung nehmen, sofern der Aufenthalt auf mehr als eine Woche, bei Familienbesuch auf mehr als einen Monat berechnet ist oder nachträglich erstreckt wird.

§ 66.

Anstelle der ortspolizeilichen Vorschrift vom 26. März 1903

zum Schutze der städt. Wasserleitung

wird folgende ortspolizeiliche Vorschrift auf Grund des Art. 23a des Polizeistrafgesetzes erlassen:

1. Jeder Eingriff in die Wasserversorgungsanlage durch Unberechtigte ist verboten, insbesondere ist das Oeffnen der Einsteigschächte, das Einsteigen in dieselben, sowie das Oeffnen und Schließen der Hahnen, Schieber und Hydranten in denselben nur dem städt. Personal und den hiezu ausdrücklich ermächtigten Personen gestattet.
2. Bei Brandfällen sind sämtliche Wasserleitungen in den nicht bedrohten Gebäuden zu schließen. Jeder Abnehmer ist verpflichtet, während eines Brandes seine Leitung der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. Für Wasserverbrauch zu diesem Zwecke hat der Abnehmer nicht aufzukommen.
3. Unbefugtes Anbohren einer öffentlichen Wasserleitung oder heimliches Abzweigen einer Privatleitung ist verboten.
4. Auf den Deckeln der Straßeneinschächte dürfen keine Gegenstände (Holz, Steine, Erde usw.) gelagert werden.

§ 67.

Diese ortspolizeilichen Vorschriften treten mit dem auf ihre öffentliche Bekanntmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten die seitherigen Vorschriften, soweit sie den neuen Vorschriften entgegenstehen oder eine Neufassung erhalten haben, außer Kraft, insbesondere

vom 15. Januar 1873
betr. Mißhandlung von Tieren,
Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen,
vom 19. Januar 1897
betr. Entleerung von Abortgruben,
vom 20. März 1919
betr. Reiten und Fahren auf den Gehwegen der Stadt,
vom 19. Juli 1921
betr. Aneinanderkoppeln von Wagen,
vom 4. Juli 1922
betr. Lastwagen und Langholzverkehr,
vom 26. Februar 1924
betr. Radfahren und Schlittenfahren auf dem Dietrichsweg,
vom 1. Dezember 1925
betr. Verbot der Gräfenhäusersteige für Kraftfahrzeuge und Radfahrer,
vom 11. Oktober 1927
betr. das öffentliche Anschlagwesen.

Die ortspolizeilichen Vorschriften sind, soweit nicht ein früherer Tag angegeben ist, am 17. Juli 1928 mit Zustimmung des Gemeinderats von demselben Tage erlassen und am 23. Juli 1928 vom Oberamt für vollziehbar erklärt worden; sie treten nach § 67 am 1. September 1928 in Kraft. Bekanntmachung ist erfolgt im Bezirksamtsblatt Enztäler Nr. 16 vom 11. August 1928.

Ortspolizeibehörde:
Knodel.

G. Meeh'sche Buchdruckerei, Neuenbürg.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw